

FÖRDERUNG VON FREIZEITMASSNAHMEN VON MITGLIEDERN DES KJR COBURG

(gültig ab 01.01.2024)



1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern:innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen und den Charakter einer Freizeit, Jugendbildungsmaßnahme, Begegnungs- oder Studienfahrt haben. Ausgeschlossen sind Lehrgänge und Fahrten aus reinem Verbandsinteresse (Fachveranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Wettbewerbe, konfessionelle Maßnahmen usw.), Mitarbeiter:innenbildungen und Familienfreizeiten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des KJR Coburg: Jugendverbände und deren Untergliederungen, Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften (im Folgenden Mitglieder genannt).

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Zweck der Maßnahme

Die Maßnahme muss dem Zweck und Gegenstand der Förderung entsprechen.

4.2. Dauer der Maßnahme

Die Maßnahme muss **mindestens** 3 Tage mit zwei Übernachtungen umfassen. (Maximal werden 10 Übernachtungen bezuschusst.)

4.3. Mindestteilnehmer:innenzahl

An der Maßnahme müssen mindestens 5 Personen (+1 Leiter:in) teilnehmen.

4.4. Mindestalter der Teilnehmer:innen

Das Mindestalter beträgt 6 Jahre.

4.5. Höchstalter der Teilnehmer:innen

Die Teilnehmer:innen dürfen nicht älter als 26 Jahre sein (ausgenommen verantwortliche Leiter:innen).

4.6. Teilnehmer:innen (inklusive Leiter:innen)

Die Teilnehmerzahl aus dem Landkreis Coburg muss mindestens 50 % betragen; ansonsten werden nur die Teilnehmer:innen aus dem Landkreis Coburg gefördert.

4.7. Doppelantragstellung

Eine Doppelantragstellung der gesamten Maßnahme bei Stadt- und Kreisjugendring Coburg ist ausgeschlossen.

4.8. Eigenbeteiligung der Teilnehmer:innen

Es ist von den Teilnehmer:innen ein angemessener Teilnehmerbetrag zu erbringen.

5. Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind die allgemeinen Sachkosten der Maßnahme soweit sie nicht der Materialförderung unterliegen. Es erfolgt eine reine Fehlbedarfsförderung.

5.2. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt je Übernachtung und Teilnehmer:in und Leiter:innen ohne Juleica auf Zeltplätzen, in festen Häusern und bei Auslandsfahrten

€ 7,00
höchstens jedoch € 70,00

Förderung für Teilnehmer:innen mit JULEICA beträgt pro Übernachtung

€ 8,50
höchstens jedoch € 85,00

Die Förderung für Leiter:innen mit JULEICA

beträgt pro Übernachtung

€ 10,50
höchstens jedoch € 105,00

5.3. Anerkannte Zahl der Gruppenleiter:innen

Der Förderbetrag wird bei Maßnahmen mit einer Gruppengröße **bis zu 10 Teilnehmer:innen** für maximal **2 Leiter:innen** gewährt.

Je angefangene weitere 5 Teilnehmer:innen wird **1 weitere:r Gruppenleiter:in** bezuschusst.

Bei inklusiven Freizeiten kann eine höhere Anzahl an Leiter:innen gefördert werden. Dies muss begründet werden.

5.4. Höchstsätze je Verband

Die Jugendgruppen eines Jugendverbandes können max. 25 % der dafür vorgesehenen Haushaltsstelle erhalten.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Maßnahme zu stellen.

6.2. Bewilligung und Ablehnung

Der KJR Coburg entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über den Antrag. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

6.3. Abrechnung

Für die Abrechnung sind die Formblätter des KJR Coburg (Verwendungsnachweis, Kurzbericht, Teilnehmer:innenliste und Kostenaufstellung) zu verwenden. Beizufügen ist die Ausschreibung bzw. Einladung der Maßnahme.

Der/die Zuwendungsempfänger:in hat die Verwendungsunterlagen gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten. Der KJR Coburg behält sich vor, stichprobenartig Einzelbelege zu prüfen. Eine Einsendung der Einzelbelege mit Antragstellung ist nicht notwendig.

6.4. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Eingang und Prüfung der Abrechnung direkt an den Antragsteller ausbezahlt. Eine Auszahlung an Privatpersonen ist nicht möglich. Der KJR Coburg kann Zuschüsse nur im Rahmen seines Haushalts gewähren. Zur Auszahlung im laufenden Jahr kommen die bis 30. November d.J. abgerechneten Maßnahmen. In den Dezember d.J. fallende Abrechnungen werden im folgenden Jahr berücksichtigt. Barauszahlungen sind nicht möglich. In der Regel wird die Förderung auf ein Konto des Mitgliedes überwiesen. Andernfalls ist die Ausnahme schriftlich zu begründen und eine Bestätigung über die sachgemäße Verwendung der Fördergelder abzugeben.

7. Restmittel

Evtl. vorhandene Restmittel aus dieser Haushaltsstelle erhalten zunächst diejenigen Verbände, deren Kontingente (25% der Haushaltsstelle) ausgeschöpft sind. Über die dann noch vorhandenen Restmittel entscheidet der KJR-Vorstand.